

Nr. 123. Betr. das Reclamations-Verfahren der Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 5. Mai 1851 (Kreisblatt pro 1851 Stück 47) bringe ich den Ortsbehörden des Kreises zur Kenntniß, daß zur Entscheidung über die Reclamationsgesuche von Reserve- und Landwehrmannschaften, beziehungsweise zur Abhaltung des in der Ministerial-Berordnung vom 26. October 1850 angeordneten Klassifications-Geschäfts, zum diesjährigen Herbst-termin die Verhandlungen statthaben werden:

a. zu Neustadt im landrätthlichen Geschäftslokale, Mittwoch, den 22. November Vormittags 10 Uhr,

b. zu Ober-Slogau im Rathhause, Donnerstag, den 23. November Vormittags 10 Uhr.

Diejenigen Ortsbehörden beider genannten Aushebungsbezirke, denen Unabkömmlichkeitsgesuche vorliegen oder noch zukommen sollten, haben zugleich dafür zu sorgen, daß sich im Termine ein Mitglied aus dem Gemeinde-Vorstande, welchem die Verhältnisse der Reclamanten genau bekannt sind, einfinde; ebenso steht den Letzteren die Befugniß zu, bei der Entscheidung über ihre Gesuche in Person gegenwärtig zu sein.

Diejenigen Reserve- und Landwehrmannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Ortsvorstande anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sein müssen, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Das Schema zu dieser Nachweisung ist Seite 124 des Kreisblattes pro 1848 abgedruckt. Alle früheren Entscheidungen der Commission bleiben nur bis zum nächsten Sitzungstermine von Gültigkeit, dafern nicht in Folge begründeter Erneuerung der Reclamations-Anträge eine fernere Berücksichtigung eintreten sollte.

Neustadt, den 16. October 1854.

Der Königliche Landrath.

Nr. 124. Betr. die Prüfung der Feuer-Versicherungs-Anträge.

Ein im Kreise sich ereigneter Fall, wo ein Gebäude von einer Privatgesellschaft mit einer höheren Summe in Versicherung angenommen worden ist, als der Kaufpreis betragen, veranlaßt mich, auf die Bestimmungen der §§ 4 und 14 Gesetzes vom 8. Mai 1837 aufmerksam zu machen. Nach denselben darf kein Agent eine Police oder einen Prolongationschein zu derselben aushändigen, bevor nicht die Polizei-Ordnung des Wohnortes vom Versicherungsuchenden die Höhe der Versicherung geprüft und die amtliche Bescheinigung abgegeben hat, daß der Aushändigung der Police in polizeilicher Beziehung kein Bedenken entgegenstehe.

Der Polizei-Ordnung bleibt überlassen, sich von der Angemessenheit des Versicherungs-Betrages durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel Ueberzeugung zu verschaffen. Wenn sich eine zu hohe Versicherung herausstellt, ist die Polizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungs-Betrag auf den gemeinen Werth zurücksetzen zu lassen. Die Versicherungsgesellschaft muß diese Anordnung befolgen.

Neustadt, den 17. October 1854.

Der Königliche Landrath.

Nr. 125. Wegen Bezuges der Gesefsammlung.

Diejenigen Ortsgerichte des Kreises, welche die Gesefsammlung von den Königlichen Post-Expeditionen zu Ober-Slogau, Sülz, Steinau, Chrzeliß und Krappiß beziehen, fordere ich auf, mir bis zum 24. d. M. anzuzeigen, ob für das Jahr 1855 die Gesefsammlung in deutscher oder polnischer Sprache gewünscht wird. Die bis zum bezeichneten Termine nicht eingegangenen Anzeigen müßten auf Kosten der säumigen Ortsbehörden durch besonderen Boten abholen lassen.

Neustadt, den 13. October 1854.

Der Königliche Landrath.